



PORSCHE

Dr. Ing. h. c. F. Porsche Aktiengesellschaft

Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 15.6.2005

Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen

Aus der Sicht eines börsennotierten Unternehmens sind von den diskutierten Maßnahmen folgende Teilbereiche relevant

1. Senkung der Körperschaftsteuersätze

Die vorgeschlagene Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 19 % ist ein wichtiges Signal der Politik an die Wirtschaft in Deutschland. Unter Einbeziehung der Gewerbesteuer, die in derartigen Diskussionen oftmals vernachlässigt wird, sowie des Solidaritätszuschlags sinkt die Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften von ca. 38,5 % auf ca. 33,3 %. Deutschland wird als großer Industriestaat sicherlich nicht den Steuersatzwettbewerb an vorderer Linie mitmachen können. Mit der vorgeschlagenen Reduzierung kommt Deutschland aber auf ein Steuerbelastungsniveau, wie es auch unsere westlichen Nachbarn Frankreich und Belgien haben. Dies ist für in- und ausländische Investoren ein eindeutiges Signal zur Stärkung des Standorts und ist ein klares Bekenntnis der Politik, die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft weiter zu verbessern. Daher ist sehr wichtig, auch in Zeiten politischer Turbulenzen diese zwischen Regierungskoalition und Opposition vereinbarte Steuersatzsenkung nun auch tatsächlich umzusetzen.

Zweifelsohne stellt die Senkung des Körperschaftsteuersatzes nicht die umfangreiche Steuerreform dar, wie sie in den letzten Jahren von der Wirtschaft oftmals angemahnt bzw. von der Politik versprochen wurde. Kernpunkte dieser Reform müssen aber eine erhebliche Vereinfachung der Steuerrechts, eine Verschlinkung der administrativen Lasten für die Unternehmen sowie eine Harmonisierung im Kontext der EU-Anforderungen sein. Ebenfalls sollte der Abbau von Subventionen verstärkt betrieben werden, um Finanzierungsspielräume freizusetzen. Dies sollte in der nächsten Legislaturperiode dringend umgesetzt werden.

2. Gegenfinanzierung

Die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten von Verlusten in Zusammenhang mit sog. Steuerstundungsmodellen als Teil der Gegenfinanzierung ist aus unserer Sicht akzeptabel. Jedoch soll die Gegenfinanzierung nach den Vorstellungen der Bundesregierung zu einem Teilbetrag von ca. 2,2 Mrd. € pro Jahr auch dergestalt erfolgen, dass aufgrund der Steuersatzsenkung Gewinne in einer Größenordnung von ca. 6,5 Mrd. € zukünftig wieder der deutschen Besteuerung unterworfen werden. Die Gesetzesbegründung erwähnt, dass Kapitalgesellschaften laut volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung Erträge in einer Größenordnung von 50 Mrd. € mehr erwirtschaften würden, als sie nach der Körperschaftsteueraufkommensstatistik der Besteuerung unterworfen wurden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass in diesem Umfang in Deutschland originär erwirtschaftete Gewinne mit Hilfe von Steuergestaltungen ins Ausland transferiert und dort zu niedrigen Steuer-



sätzen versteuert wurden. Durch die Senkung der Steuersätze in Deutschland soll schätzungsweise für einen Teilbetrag von 6,5 Mrd. € der Anreiz der Verlagerung entfallen. U.E. ist der Unterschied zwischen dem Einkommen von Kapitalgesellschaften laut volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung und der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer im wesentlichen dadurch zu erklären, dass eine Vielzahl von Erträgen nach deutschem Steuerrecht steuerfrei sind und demnach nicht zur einer Körperschaftsteuer führen. Hierbei ist in erster Linie die Steuerfreiheit von in- und ausländischen Dividenden sowie von Veräußerungsgewinnen bei Dividendenwerten zu erwähnen, aber auch weitere steuerliche Sonderregelungen wie z.B. die Steuerfreiheit von Übertragungsgewinnen nach dem Umwandlungssteuergesetz. Uns selbst sind keine Gestaltungen bekannt, mit denen in Deutschland entstandene Gewinne ins Ausland transferiert und dort einer niedrigeren Besteuerung unterworfen werden.

3. Ausdehnung des Abzugsverbots bei Kapitalgesellschaften

Die Fraktionen der SPD sowie Bündnis 90/Die Grünen stellen verschiedenen Optionen bez. des Abzugsverbots bei Kapitalgesellschaften im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen vor. Insbesondere vor dem Hintergrund einer Verlagerung von Arbeitsplätzen ist es sicherlich legitim, auch Steuerregelungen im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen zu überprüfen. Die jetzige Regelung des § 8 b Abs. 5 KStG sieht bekanntlich vor, dass ein Teilbetrag von 5 von Hundert einer steuerfreien Dividende als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe gilt, während die in Deutschland tatsächlich angefallenen Aufwendungen in vollem Umfang als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Bereits in Bezug auf die jetzige Regelung sind vielfach Stimmen laut geworden, ob diese Regelung überhaupt EU-konform ist, da sie letztendlich die auf EU-Ebene durch die Mutter-Tochter-Richtlinie vereinbarte Steuerfreiheit der Dividenden einschränkt. Hinzu kommt, dass die Regelung in vielen Fällen nachteilig für die Unternehmen wirkt. Gerade bei Unternehmen, die seit Jahren erfolgreiche Auslandsbeteiligungen haben, wirkt die Regelung des § 8 b Abs. 5 KStG als Strafsteuer und verhindert vielfach die Repatriierung von Dividenden nach Deutschland. Damit stehen diese Mittel in Deutschland nicht für Investitionen zur Verfügung.

Die als Handlungsoption 2 dargestellte Möglichkeit der Erhöhung des Prozentsatzes von 5 % auf z.B. 10 % würde dieses Problem noch verschärfen. Hierdurch würden alle Unternehmen in Deutschland bestraft, die ausländische Beteiligungen besitzen, auch wenn sie tatsächlich fast keine Aufwendungen in Zusammenhang mit der Beteiligung im Ausland haben. Letztendlich würde hier u.E. ein Fall der Übermaßbesteuerung vorliegen.

Entsprechendes gilt für den als Handlungsoption 3 dargestellten Vorschlag der pauschalen Aufteilung von Betriebsausgaben in einen steuerlich abziehbaren und steuerlich nicht abziehbaren Teil. Die Auswirkung bei Umsetzung des Vorschlags wären für Unternehmen mit deutschen Betriebsstätten und Töchtern im Ausland geradezu grotesk, wenn dieses Unternehmen in Deutschland Investitionen tätigt. Die Finanzierungskosten für derartige Investitionen wären dann nur noch teilweise abzugsfähig, obwohl kein Auslandsbezug der Aufwendungen vorliegt. Jedes



vernünftig kalkulierende Unternehmen würde dann nur noch in ausländischen Staaten investieren, da der eingeschränkten Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten in Deutschland der Vorteil der niedrigen Steuerbelastung im Ausland gegenübersteht.

Somit kann eindeutig festgestellt werden, dass beide Handlungsoptionen 2 und 3 einerseits das gewünschte Ergebnis, nämlich die Kosten für Arbeitsplatzverlagerungen nicht mehr in vollem Umfang zum Abzug zuzulassen, nicht erreichen, während andererseits alle anderen Unternehmen in Deutschland, bei denen diese Ausgangslage nicht zutrifft, durch derartige Regelungen bestraft werden. Dies kann angesichts der Wirtschaftslage in Deutschland sicher nicht in der Absicht der Politik liegen.

Unseres Erachtens könnte eine Einschränkung z.B. des Abzugs der Finanzierungskosten für eine ausländische Tochtergesellschaft nur dergestalt erreicht werden, dass einerseits Finanzierungskosten für ausländische Gesellschaften generell steuerlich nicht mehr abgezogen werden dürfen, andererseits aber die Regelung des § 8 b Abs. 5 KStG ganz aufgehoben wird oder der Vom - Hundert - Satz erheblich reduziert wird. Ebenfalls sollte in Erwägung gezogen werden, ob nicht ein Abzugsverbot für die direkten Kosten der Schließung einer Produktionsstätte (z.B. Abfindungen, Kosten der Demontage) in Betracht kommen kann, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufbau einer entsprechenden Produktionsstätte im Ausland und damit in Zusammenhang mit steuerfreien Einkünften stehen.

Ebenfalls kann es nicht angehen, dass EU-Zuschüsse für Firmenansiedlungen insbes. in den jüngsten Beitrittsländern bezahlt werden, solange diese Staaten mit besonders niedrigen Steuersätzen locken. Hier sollte von Seite der Politik angesetzt werden mit dem Ziel, dass derartige Zuschüsse dann nicht geleistet werden, wenn oder solange die betreffenden Staaten besonders niedrige Steuersätze haben.

14.06.2005